

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-26-00/Th

Datum
08.10.2019

Verbot des Führens von Waffen auf bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen - § 42 Abs. 5 Waffengesetz; Erlass Rechtsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat uns mit Schreiben vom 01.10.2019 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt bestimmte Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Nach dem Wortlaut des § 42 Abs. 5 Satz 4 1. Hs. WaffG kann die Verordnungsermächtigung von der Landesregierung auf die zuständige oberste Landesbehörde (MI als für das Waffenrecht und die Polizei zuständige Ministerium) übertragen werden.

Nach der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das MI ist vorgesehen, die Befugnis zur Verordnungsgebung durch Rechtsverordnung weiter auf die regional zuständigen Polizeiinspektionen zu übertragen (§ 42 Abs. 5 Satz 4 2. Hs. WaffG), gleiches soll für den Vollzug der Verordnung gelten – aus nachfolgenden Erwägungen:

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Waffengesetzes fällt in Sachsen-Anhalt grundsätzlich auf die Landkreise und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie auf die jeweilige Polizeiinspektion anstelle der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg.

§ 45 Abs. 5 WaffG knüpft zur Einrichtung der Waffenverbotszonen jedoch daran an, ob an dem jeweiligen Ort wiederholt Straftaten etc. begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Insoweit wären

die Waffenbehörden bereits bei der Einrichtung auf die Zuarbeit der Polizeibehörden angewiesen. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ausdrücklich Aufgabe der Polizei. Bei der Einrichtung von Waffenverbotszonen dürfte in der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der tragende Erwägungsgrund liegen.

Bei einer alternativen Übertragung auf die Kommunen als nach § 89 Abs. 2 SOG LSA zuständiger Sicherheitsbehörden würde zwar erreicht, dass den Städten Halle (Saale) und Magdeburg die Waffenverbotszone als Mittel zur Verfügung gestellt würde, aber auch hier ergäbe sich die Notwendigkeit der Zuarbeit der Polizeibehörden. Zudem ergäbe sich erst recht ein Widerspruch dahingehend, dass nach § 1 Abs. 2 SOG die vorbeugende Straftatenbekämpfung Aufgabe der Polizei ist. Die Übertragung auf die regional zuständigen Polizeiinspektionen ist konsequent, soweit man sich daran orientiert, dass diese für die straftatenbezogene Gefahrenabwehr zuständig sind.

Zur Durchsetzung der Waffenverbotszonen stehen keine besonderen Befugnisse zur Verfügung. Zu deren Kontrolle kann insoweit nur auf die allgemeinen polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Befugnisse zurückgegriffen werden. Die Waffenbehörden verfügen faktisch über keine allgemeinen Kontrollbefugnisse im öffentlichen Raum.

Da eine effektive Kontrollmöglichkeit nach derzeitiger gesetzlicher Lage im SOG LSA nur für die Polizei besteht, soll ihr auch die Aufgabe zur Umsetzung der Waffenverbotszonen übertragen werden. Dies soll im Rahmen einer umfassenden Zuständigkeit und effektiven Durchsetzung auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Verfolgung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit gelten. Die Verfolgung von gleichzeitig (häufig im Rahmen einheitlicher Taten) verwirklichten Straftaten obliegt ohnehin der Polizei und nicht den Waffenbehörden.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bestehen gegen den vorgelegten Entwurf und den Vorschlag der Übertragung der Befugnis zur Verordnungsgebung auf die Polizei keine grundsätzlichen Bedenken.

Der einseitige Verordnungsentwurf (Stand: 23.09.2019) ist als [Anlage](#) beigelegt.

Für Ihre Anmerkungen und Hinweise bis zum **04.11.2019** (Dienstschluss) – gern per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info – sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmann

Anlage